

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10046 –**

Werbung der Bundeswehr unter 11-jährigen Kindern am Girls' Day

Vorbemerkung der Fragesteller

Erneut hat die Gebirgsjägerbrigade 23 der Bundeswehr in Bad Reichenhall unter Minderjährigen geworben.

Bereits voriges Jahr wurde die Kaserne dadurch bekannt, dass Kinder im Rahmen eines Tages der offenen Tür Schusswaffen in die Hand nehmen konnten. In der Öffentlichkeit viel beachtet und viel kritisiert war auch das Betreiben eines als „Klein Mitrovica“ bezeichneten Modelldorfes, das Kinder durch ein bereitgestelltes militärisches Ausbildungsgerät („Griffstück mit Optik“, vgl. Bundestagsdrucksache 17/6410) ins Visier nehmen konnten. Die Bundesregierung gestand einen Verstoß gegen bundeswehrinterne Richtlinien ein.

Auch in diesem Jahr haben die Gebirgsjäger ihre Selbstdarstellung auf Minderjährige ausgeweitet. Wie aus einer Presseerklärung der Gebirgsjägerbrigade 23 hervorgeht, haben sie am sogenannten Girls' Day 21 Mädchen und einen Jungen „im Alter zwischen elf und 17 Jahren“ teilnehmen lassen.

Nach Informationen der Fragesteller hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den Veranstaltern des Girls' Day zugesichert, an Veranstaltungen der Bundeswehr nur Mädchen mit einem Mindestalter von 14 Jahren teilnehmen zu lassen. Dies soll auch innerhalb der Bundeswehr kommuniziert worden sein. Dies vorausgesetzt, hat die Gebirgsjägerbrigade im Bestreben, Kinder militärischer Werbung auszusetzen, in diesem Jahr erneut gegen interne Richtlinien bzw. Anweisungen verstoßen.

Eine Recherche der Fragesteller auf der Homepage des Deutschen Heeres hat ergeben, dass die Gebirgsjägerbrigade 23 bereits im Jahr 2006 zum Girls' Day elf- bis 15-jährige Mädchen eingeladen hatte, um sie für eine Laufbahn in der Bundeswehr zu interessieren.

Die Fragesteller sehen daher ihren bereits anlässlich des Skandals vom Vorjahr geäußerten Verdacht bestätigt, dass Verstöße gegen eigene Richtlinien in Bad Reichenhall keineswegs eine Ausnahme darstellen. Dies wirft die Frage auf, welchen Ernst die Bundeswehrführung ihren eigenen Anweisungen beimisst, und was sie dagegen unternimmt, dass die Gebirgsjäger dem Willen der Bundeswehrführung bzw. des BMVg zuwiderhandelt.

Denn auch angesichts der Rekrutierungsnot der Bundeswehr zeugt es nicht nur von Geschmacklosigkeit, unter elfjährigen Kindern für einen Dienst beim Militär zu werben, sondern muss auch kinderrechtspolitisch zurückgewiesen werden. Es kann nicht sein, dass die Bundesregierung sich verbal gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten im Ausland wendet und im eigenen Land beide Augen zudrückt, wenn eine Gebirgsjägerbrigade solche frühzeitigen Anwerbe- bzw. Manipulationsversuche betreibt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundeswehr beteiligt sich an der Aktion Girls' Day der Bundesregierung. Die Anmeldung zu dieser Veranstaltung erfolgt stets mit Einwilligung der Lehrer und Eltern. Das hohe Interesse an dieser Veranstaltung belegt den vorhandenen Bedarf. Die Bundeswehr kommt diesem Informationsbedürfnis wie andere Arbeitgeber nach, um Jugendliche in der Phase der Berufsorientierung auch über die beruflichen Möglichkeiten in der Bundeswehr zu informieren.

Nach heutigem Stand haben im Jahr 2012 insgesamt 205 Dienststellen der Bundeswehr an der Aktion Girls' Day teilgenommen. Insgesamt 4 957 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben von dem Angebot Gebrauch gemacht.

1. Welche Vereinbarungen wurden zwischen Bundeswehr und Organisatoren des Girls' Day hinsichtlich des Mindestalters der Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der Bundeswehr getroffen?

Die Koordinierungsstelle Girls' Day unterstützt auf Bitten des BMVg die Bundeswehr bei der Umsetzung ihrer Selbstverpflichtung, Girls' Day-Angebote nur für Teilnehmerinnen ab der 9. Klasse anzubieten. Diese Vorgabe wird jährlich innerhalb der Bundeswehr bekannt gegeben. Die Einhaltung der Selbstverpflichtung wird durch den Eintrag auf der Aktionslandkarte auf www.girls-day.de durch die Koordinierungsstelle Girls' Day geprüft. Die Einträge der Bundeswehrveranstaltungen am Girls' Day müssen immer mit dem Zusatz „für Schülerinnen ab der 9. Klasse“ versehen werden. Alle Einträge, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, werden nicht freigegeben und damit nicht auf www.girls-day.de veröffentlicht. Hierüber werden die Veranstaltenden informiert.

2. In welcher Form und mit welchem Grad an Verbindlichkeit wurden diese Vereinbarungen innerhalb der Bundeswehr kommuniziert?

Die Regelung wird jährlich an die teilnehmenden Truppenteile und Dienststellen kommuniziert.

3. Aufgrund welcher Kriterien bzw. Überlegungen hat das BMVg die Festlegung auf das Mindestalter von 14 Jahren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr im Rahmen des „Girls' Day“ vorgenommen?

Die Bundeswehr geht davon aus, dass bei Jugendlichen in jüngeren Jahrgangsstufen das Interesse an Fragen beruflicher Orientierung eher noch gering ausgeprägt ist. Durch die Vorstellung des Berufsangebotes möchte die Bundeswehr den Schülerinnen der Klassen 9 und 10 Gelegenheit geben, Einblicke in einen noch männerdominierten, vielfältigen beruflichen Bereich zu erhalten.

Sofern Interesse an einer speziellen Berufsrichtung gegeben ist, können die gewonnenen Informationen und Erkenntnisse bei der Wahl von Schwerpunkt-

fächern in der Oberstufe bzw. bei der Wahl einer an die Schulzeit anschließenden Ausbildung mit einfließen.

4. Wann hat die Bundesregierung davon Kenntnis bekommen, dass – wie auf der Homepage des Deutschen Heeres zu lesen – die Gebirgsjägerbrigade 23 bereits beim „Girls’ Day“ des Jahres 2006 elf- bis 15-jährigen Mädchen „Karrieremöglichkeiten bei der Bundeswehr aufgezeigt“ worden sind?

Ein solcher Eintrag war der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

5. Wie hat die Bundesregierung damals darauf reagiert, und wie hat der Kommandant der Gebirgsjägerbrigade sein Verhalten begründet?
Wurde seitens der Gebirgsjägerbrigade damals zugesichert, in Zukunft keine Kinder unter 14 Jahre zum „Girls’ Day“ einzuladen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass zum „Girls’ Day“ der Jahre 2007 bis 2011 bei der Gebirgsjägerbrigade ebenfalls Kinder unter 14 Jahren eingeladen wurden?

Die „Visitenkarten“ der im Auftrag der Gebirgsjägerbrigade 23 den Girls’ Day durchführenden Truppenteile der genannten Jahre richteten sich ausdrücklich an „Mädchen ab Klasse 9“. Es liegen aber Erkenntnisse vor, dass in den Jahren 2006 bis 2011 vereinzelt auch Jugendliche unter 14 Jahren teilgenommen haben.

7. Hat es anlässlich des „Girls’ Day“ der Jahre 2007 bis 2011 weitere Kommunikationen zwischen Bundeswehrführung bzw. BMVg und der Gebirgsjägerbrigade gegeben, und wenn ja, welchen Inhalts?

Alle am „Girls’ Day – Mädchen-Zukunftstag“ teilnehmenden Truppenteile und Dienststellen des Heeres erhielten jeweils Anfang des Jahres die für die Durchführung erforderlichen Angaben. Darin wurde jeweils darauf hingewiesen, dass sich die Einladung an Schülerinnen der Klassen 9 und 10 zu richten hat.

8. Wann hat die Bundesregierung davon Kenntnis erhalten, dass die Gebirgsjägerbrigade in diesem Jahr erneut gegen die genannte Vereinbarung verstoßen hat, und Kinder unter 14 Jahre am „Girls’ Day“ teilnehmen konnten?

Das BMVg erlangte am 22. Mai 2012 Kenntnis, dass im Rahmen des Girls’ Day 2012 beim Gebirgsfernmeldebataillon 210 in Bad Reichenhall auch Jugendliche unter 14 anwesend waren.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die wiederholte Missachtung der Abmachung mit dem „Girls’ Day“, und welche Erklärung hat sie dafür, dass ausgerechnet die Gebirgsjägerbrigade wiederholt gegen interne Regeln bezüglich der Werbung unter Kindern verstößt?

Die Bundeswehr bedauert, dass in Einzelfällen Unklarheiten über die Zulassung von Schülerinnen einer niedrigeren Jahrgangsstufe zu Veranstaltungen militä-

rischer Dienststellen im Rahmen des Girls' Day entstanden. Die Bundeswehr nimmt auch diese Anfrage zum Anlass, vor der nächsten Aktion Girls' Day die teilnehmenden Dienststellen erneut auf die Bedeutung der Einhaltung dieser Bestimmung besonders hinzuweisen.

Neben der Sensibilisierung der Dienststellen konnten auch durch enge Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Girls' Day Fälle der Missachtung der bestehenden Absprache minimiert werden. Die Anmeldung zu Veranstaltungen der Aktion Girls' Day erfolgt stets mit Zustimmung der Lehrer und Eltern, welche die Schülerinnen bei der Auswahl der Aktionen auch häufig begleiten.

10. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraufhin gegenüber den Verantwortlichen der Gebirgsjägerbrigade bereits eingeleitet, und welche weiteren Schritte werden noch geprüft?

Inwiefern sind darunter disziplinarische Maßnahmen?

Erkannte Mängel werden behoben.

11. Welche anderen Niederlassungen der Bundeswehr haben in der Vergangenheit Kinder unter 14 Jahren anlässlich des „Girls' Day“ eingeladen (bitte nach Jahren und Niederlassungen aufgliedern)?

Falls die Bundesregierung hierüber keine Kenntnis hat, ist sie bereit, eine Abfrage unter den jeweiligen Kasernen durchzuführen, um diese Zahlen zu ermitteln, und so das Ausmaß Kinder-Werbung auszuloten, und wenn nein, warum nicht?

Die am Girls' Day teilnehmenden Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr laden grundsätzlich keine Kinder unterhalb der Jahrgangsstufe 9 und 10 ein. Anmeldungen, auf denen ersichtlich ist, dass es sich um Jüngere handelt, werden zurückgewiesen.

Statistiken über das Alter der teilnehmenden Jugendlichen werden bei den Besuchen nicht erhoben. Insofern würde eine standortbezogene Abfrage zu keinen tragfähigen Erkenntnissen führen.

12. Wie will die Bundeswehr sicherstellen, dass sich sämtliche Kasernen, auch jene der Gebirgsjäger, künftig daran halten, keine Kinder unter 14 Jahren zum „Girls' Day“ einzuladen?

Die Bundeswehr nimmt den aktuellen Fall zum Anlass, vor der nächsten Aktion Girls' Day die teilnehmenden Dienststellen erneut auf die Bedeutung der Einhaltung dieser Bestimmung besonders hinzuweisen.

- a) Ist sie bereit, zu diesem Zweck, auch disziplinarische Maßnahmen anzudrohen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Verhängen von Disziplinarmaßnahmen wird im Einzelfall geprüft, wenn eine konkrete Dienstpflichtverletzung vorliegt. Es widerspricht den Grundsätzen der Inneren Führung, Disziplinarmaßnahmen pauschal anzudrohen.

- b) Ist sie bereit, in Gespräche mit den Organisatoren des „Girls’ Day“ zu treten, um Möglichkeiten für eine bessere Kontrolle des Verhaltens der Bundeswehreinheiten zu besprechen?

Zur Koordinierungsstelle Girls’ Day wird bereits ein enger Kontakt gepflegt. Die bundesweite Koordinierungsstelle Girls’ Day prüft in Abstimmung mit der Bundeswehr jedes einzelne Angebot der Bundeswehr und tritt im Zweifelsfall mit den Organisatoren oder Veranstaltenden in Kontakt. Diese enge Abstimmung und Kommunikation wird fortgesetzt und weiter intensiviert werden.

13. Bei welchen anderen Gelegenheiten werden Kinder unter 14 Jahren zu Zwecken der Reklame (im weitesten Sinne) in Bundeswehrliegenschaften eingeladen?

Die Bundeswehr führt Informationsarbeit durch, um über die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu informieren. Die Informationsarbeit im Geschäftsbereich des BMVg ist Teil der Informationsarbeit der Bundesregierung und wendet sich an die nationale und internationale Öffentlichkeit. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit veranstalten sowohl das Bundesministerium der Verteidigung als auch viele Dienststellen der Bundeswehr „Tage der offenen Tür“. Da sich die Öffentlichkeitsarbeit an die gesamte Bevölkerung im Inland wendet, können Eltern ihre Kinder zu solchen Veranstaltungen selbstverständlich mitnehmen. Eine gezielte Einladung von Kindern unter 14 Jahren findet nicht statt.

Davon klar abgegrenzt sind Marketingmaßnahmen zum Zweck der militärischen und zivilen Personalbedarfsdeckung. Auch hier ist festzuhalten, dass grundsätzlich keine Jugendlichen unter 14 Jahren eingeladen werden. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass – zum Beispiel in Begleitung von Eingeladenen – auch jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind. Weitere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- a) Wie viele Kinder waren dies im Jahr 2011 (bitte nach Alter und Liegenschaft auflgliedern)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- b) Was genau war Anlass der Einladung in die Liegenschaften?

Siehe Antwort zu Frage 13.

- c) Wurde zuvor in jedem Fall das ausdrückliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

